

Gemeinde Amstetten, Ortsteil Reutti B-Plan „Sondergebiet Grünhaberäcker I“ Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG

Auftraggeber:
Ing.büro Wassermüller, Ulm



09.02.2022

1 Ausgangssituation

Im Südwesten von Amstetten-Reutti möchte ein privater Investor auf seiner landwirtschaftlich genutzten, ca. 3,4 ha großen Fläche eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichten (Abb. 1).

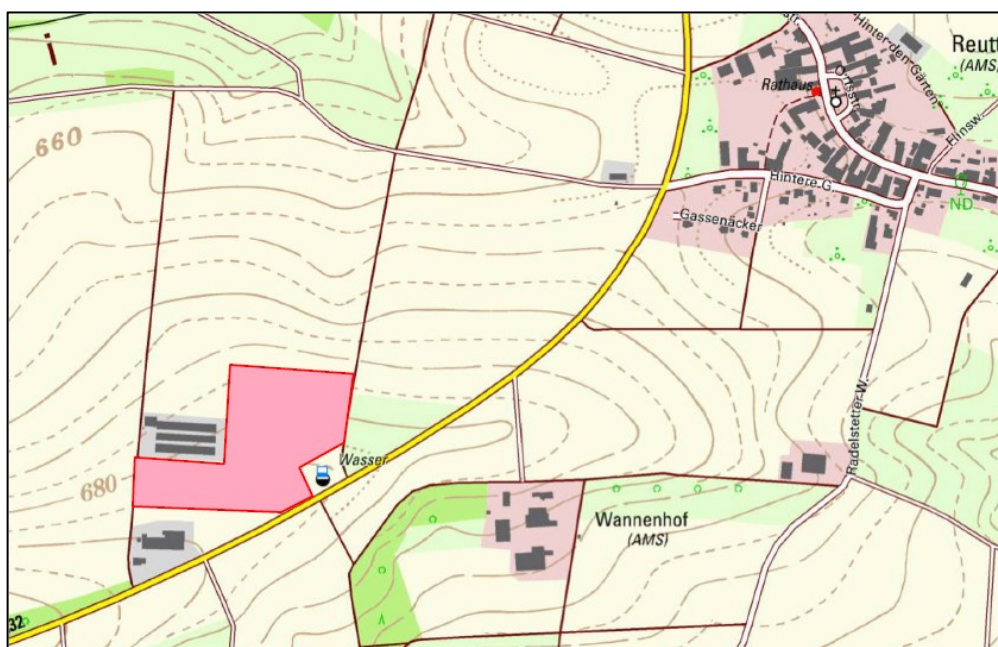


Abb. 1: Lage des B-Plans südwestlich von Reutti.
Farbige Flächen: Diverse Schutzgebiets-Kategorien.
Quelle: Büro Wassermüller

Da nicht auszuschließen war, dass in diesem Bereich – bzw. insbesondere in der Umgebung – nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Arten vorkommen könnten, müssen Beeinträchtigungen bzw. Veränderungen der Lebensräume solcher Arten durch die Planungen, auch wenn diese außerhalb des überplanten Bereichs wirken, geprüft werden, um nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu verstoßen.

2 Durchgeführte Arbeiten

Die Fläche und die Umgebung (in die Freifläche bis ca. 150 m) wurden am 15.5.2021 (morgens, ab 11°C, sonnig - leicht bewölkt, leicht windig), am 17.6.2021 (morgens,



24°C, sonnig, fast windstill) und am 21.7.2021 (vormittags, 20°C, leicht bewölkt, leicht windig) begangen. Dabei wurde strukturbedingt primär nach Vögeln und Reptilien gesucht, jeweils aber auch auf Vorkommen anderer Arten geachtet.

Methodik Vögel:

Verhören und Sichtbeobachtungen mit Fernglas 10x50; Suche nach Großvogel-Nestern in den Gehölzen.

Methodik Reptilien:

langsames Abgehen um die Ställe und die Gehölze im UG, optische Suche.

Methodik Pflanzen:

Kontrolle der Ackerränder im Sommer nach der Dicken Trespe.

Da die überplante Fläche sehr strukturarm und durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet ist (Abb. 2), sind – auch gemäß MWAU BW (2019) – methodisch ausreichende, rechtssichere Grundlagen zur artenschutzrechtlichen Beurteilung der geplanten Maßnahmen vorhanden.

3 Ergebnisse

3.1 Strukturen (Abb. 2)

Die Fläche wird konventionell-landwirtschaftlich als Acker genutzt; auch das Umfeld besteht überwiegend aus Ackerflächen. Östlich und westlich verlaufen zwei Feldwege, im Süden liegen die Straße und ein minimalistisch eingegrünter Stall. Eine kleine Fläche im Südosten mit einem gebüschbestandenen Hügel enthält einen Wasserbehälter und eine Waage. Eine Gruppe von vier Ställen in der Nordwestecke ist auf der Nordseite mit einer großen Baumhecke, auf der Ost- und Südseite (vermutlich wegen der Fotovoltaik auf den Dächern) mit spärlichen, niedrigen Gehölzen eingegrünt.

3.2 Vögel

Bei den drei Begehungen wurden diverse für das Offenland typische Vogelarten erfasst (Tab. 1).

Tab. 1: Nachgewiesene Vogelarten

Art	RL BW	RL D	Status	Bemerkung
Bachstelze	-	-	N,B	
Elster	-	-	N	
Feldlerche	3	3	B	mind. 1 BP im überplanten Bereich, mehr außerhalb
Feldsperling	V	V	B	in Baumhecke oder Stall im NW
Hausperling	V	V	B	in Baumhecke oder Stall im NW
Mäusebussard	-	-	N,Ü	
Mehlschwalbe	3	3	N	
Mönchsgrasmücke	-	-	B	in Baumhecke
Rabenkrähe	-	-	N,C	Nest in Feldgehölz-Biotop im NW
Rauchschwalbe	3	3	N	könnte evtl. auch in Ställen brüten?
Rotmilan	-	-	N,Ü	
Turmfalke	-	-	N,Ü	

RL BW: Rote Liste Vögel Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016): 3 = gefährdet, - = nicht gefährdet, V = Vorwarnliste.

RL D: Rote Liste Vögel Deutschland (RYSILAVY et al. 2021): 3 = gefährdet, - = nicht gefährdet, V = Vorwarnliste.

Status: A = möglicherweise brütend, B = wahrscheinlich brütend, N = nur Nahrungsgast, Ü = Überflug; BP = Brutpaar

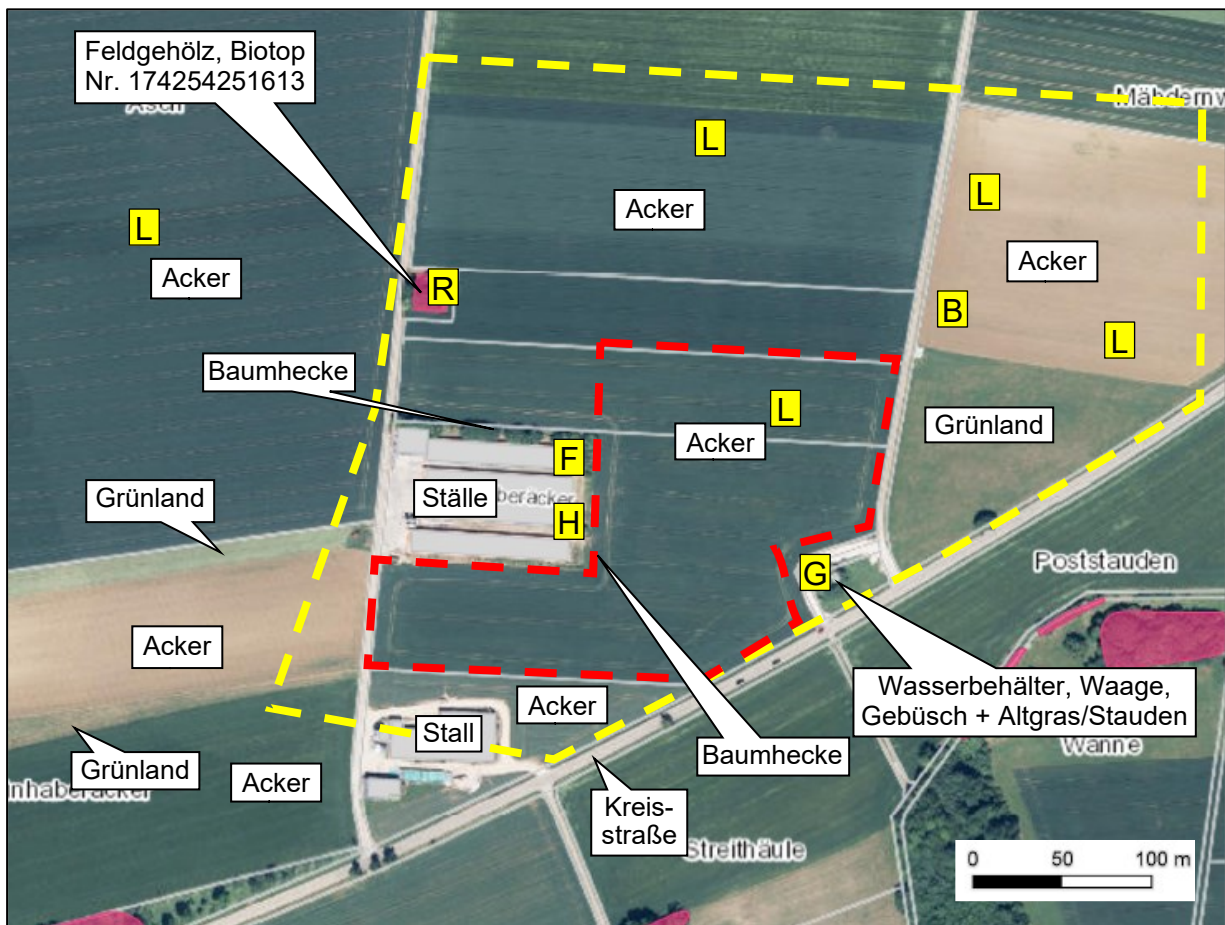


Abb. 2: Relevante Strukturen und Nachweise relevanter Arten.

Rote Linie: überplantes Gebiet; gelbe Linie: Untersuchungsgebiet.

Rote Flächen: Biotope (die am rechten Rand und unten haben keinen Bezug zum UG).

B = Bachstelze, F = Feldsperling, G = Goldammer, H = Haussperling, L = Feldlerche, R = Rabenkrähe.

Luftbild: RIPS der LUBW.

Die Offenland-Arten, die in der Regel sensibel auf aufragende Strukturen („Kulissen“) sind und diese meiden bzw. mit ihren Nestern mehr oder weniger große Abstände halten, können durch die Fotovoltaik-Anlage verdrängt werden.

→ **Betroffenheit prüfen**

Die wenigen Gehölvögel werden nicht direkt, sondern möglicherweise im Rahmen der Errichtung der Anlage gestört.

→ **Betroffenheit prüfen**

3.3 Reptilien

Zauneidechsen oder andere Arten konnten nicht gefunden werden, die vorhandenen Randstrukturen eignen sich aber auch nicht wirklich, da sie insgesamt zu kleinflächig, jeweils zu isoliert und zu gestört sind.



3.4 Sonstige relevante Arten

Die Fläche kann Fledermaus-Jagdhabitat sein; dies ist aber sicher von untergeordneter Bedeutung, da ein konventioneller Acker kaum Insekten „produziert“.

Temporäre bzw. episodische Vorkommen hoch mobiler Säugetiere, beispielsweise durchwandernde Luchse oder Wölfe, sind möglich. Durch die Anlage wären sie aber trotz Umzäunung sicher nicht betroffen, da sie sie problemlos umwandern können.

Für Amphibien stellt ein Acker theoretisch einen Landlebensraum dar; da aber keine Vorkommen relevanter Arten im Umfeld bekannt sind, entfällt diese Möglichkeit.

Für Schmetterlingsarten (z. B. Ameisenbläulinge, Nachtkerzenschwärmer) gab es keine geeigneten Raupenfutterpflanzen.

Trespen waren im Juli an den Ackerrändern nicht zu finden.

Weitere relevante Artvorkommen sind auszuschließen bzw. wenn, dann nur episodisch möglich, und die Fläche ist als Habitat dazu nicht essenziell oder wichtig genug.

4 Wirkung des Vorhabens – Konflikte

Abb. 3 zeigt den geplanten Umfang der Fotovoltaik-Anlage.



Abb. 3: Planung.

Zur Eingrünung auf der Nordseite siehe Kap. 5.1

Quelle: Büro Wassermüller (Ausschnitt).



4.1 Konflikt Überbauung (Flächenentzug und Arbeiten selber)

Durch das Aufstellen von Fotovoltaik-Modulen werden Lebensräume streng geschützter Arten nur punktuell (Fundamente, Steuerungsgebäude) überbaut, durch die Baumaßnahmen könnten Tiere gestört, verletzt oder getötet werden.

- Aufgrund der Lage im Siedlungsbereich und der aktuellen Nutzung der Fläche sind – wenn überhaupt – nur Nahrungshabitate vorhanden; für Fledermäuse und Vögel sind diese Verluste sicher nicht relevant. Essenzielle Lebensräume können ausgeschlossen werden.

4.2 Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung:

Durch die Baumaßnahmen werden (potenzielle) Teil-Lebensräume von Arten entfernt bzw. so verändert, dass sie von diesen Arten hinterher nicht mehr nutzbar sind. Hier sind es insbesondere kulissenfreie Offenflächen, die verloren gehen, aber dazu zählt auch die Umwandlung von Acker (lückig bewachsener Rohboden) in Dauergrünland.

- Dies betrifft insbesondere die Feldlerchen; Nahrungshabitate zwischen den Modulen sind teilweise noch möglich, aber keine Brutplätze mehr.

4.3 Konflikt Veränderung abiotischer Faktoren:

Durch die Module wird in der Regel der anstehende Boden verschattet, und es gelangt weniger Regen oder Schnee auf den Boden.

- Ist hier für keine der vorkommenden Arten relevant.

Angrenzende Flächen werden verschattet.

- Ist so minimal, dass es ebenfalls für keine Art relevant ist.

4.4 Konflikt Mortalität durch Barriere- / Fallen-Wirkung:

Durch die Einzäunung entsteht ein Hindernis für größere Arten.

- Ist für die vorkommenden Arten nicht relevant; für Mittelsäuger wie Fuchs und Feldhase werden am Fuß des Zauns sowieso ca. 10 cm freigelassen.

4.5 Konflikt Störungen / Emissionen:

Durch Baumaßnahmen (weniger durch den Betrieb) werden unmittelbar benachbart lebende oder vorbeiwandernde Arten durch Schall, Licht, Bewegungen, Erschütterungen o. ä. gestört.

- Ist für Gehölzbrüter sowie Offenland-Arten während der Brutzeit relevant.

Die Fotovoltaik-Module / -Gestelle sowie die für das Landschaftsbild erforderliche Eingrünung werden als Kulissen wirken, zu denen Offenland-Vogelarten wie die Feldlerche Abstand halten. Bei Gebäuden und hohen Bäumen sowie bei größeren Straßen geht man von ca. 100-150 m aus, bei Gebüsch und Hecken von ca. 50 m, die so gestört werden, dass sie als Brutplatz nicht mehr angenommen werden.

- Dies ist nur dort relevant, wo es noch keine Kulissen gibt, also im Norden und Nordosten. Durch die relativ geringe Höhe der Module wird der Abstand 50 m gewählt.



4.6 Konflikt optische Wirkung:

Fotovoltaik-Elemente können bei bestimmten Sonnenständen die Sonnenstrahlen reflektieren und dann blenden bzw. wie Wasserflächen aussehen.

→ Dies wurde bei diversen Untersuchungen für die Tierwelt, insbesondere Vögel und (Wasser-) Insekten, als nicht problematisch eingestuft.

4.7 Vorbelastungen aus Artenschutz-Sicht

Der überplante Bereich ist durch die Ackernutzung und die Kreisstraße im Süden gestört.

Für Offenland-Arten wie Feldlerchen gibt es bereits diverse Kulissen, zu denen sie Abstände bei der Anlage ihrer Nester einhalten, d.h. nur der Nordostteil der überplanten Fläche ist diesbezüglich als neue Störung anzusehen.

5 Maßnahmen

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmen, um eine Tötung oder Verletzung einzelner Individuen (oder Gelegen), eine erhebliche Störung oder einen Verlust von essenziellen Lebensräumen zu vermeiden.

- Die Arbeiten zum Aufbau des Zauns, der Modulgestelle, der Fotovoltaik-Module und der übrigen Anlagen dürfen nicht in die Haupt-Vogelbrutzeit (Mai-Juli) stattfinden.
- Keine klassische Eingrünung der Fläche entlang des Zauns mit Gehölzen auf der Nordseite, um die Kulissenwirkung dort zu minimieren. Wenn überhaupt, können kleinwüchsige Rosen o. ä. niedrige Sträucher (maximale Endwuchshöhe 2 m) gepflanzt werden.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Maßnahmen, um gestörte oder entfallende Lebensräume bereits vor Baubeginn zu kompensieren und dadurch deren kontinuierliche ökologische Funktion als essenzielles Habitat zu gewährleisten.

Durch die Fotovoltaik-Anlage selber, aber auch durch den Rand mit aufragenden Modulen und Zaun, werden Flächen so beeinträchtigt, sodass sie sich dauerhaft nicht mehr als Ackervogel-Brutplatz eignen. Die überplante Fläche liegt teilweise innerhalb eines vorbelasteten (100m-) Umfelds, teilweise aber außerhalb. Dies wird durch die vorliegenden Vogel-Nachweise bestätigt; betroffen ist deshalb nur ein Feldlerchen-Revier (vgl. Abb. 2). Für den Verlust dieses Reviers sind geeignete (Acker-) Flächen während Bau und Betrieb der Anlage so zu optimieren und zu bewirtschaften, dass darauf mehr Feldlerchen als sonst brüten können und dieses qualitative „Mehr“ den quantitativen Verlust an geeigneter Fläche kompensiert.

Damit gemäß § 15 (3) BNatSchG keine landwirtschaftlichen Flächen verloren gehen, sind PIK-Maßnahmen¹ anzuwenden. Gut geeignet hierzu ist eine Kombination aus Brache- bzw. Blühstreifen und so genannten Lerchenfenstern. Nach Vorgaben des LRA Alb-Donau-Kreis ist eines der folgenden drei („**Maßnahmen-Pakete**“ [MP] nach SCHLUMPRECHT (2017) nötig:

¹ PIK = Produktionsintegrierte Kompensation zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange



- MP1: 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen + 10 Lerchenfenster
- MP 2: 0,5 ha Blüh- und Brachestreifen
- MP 3: 1 ha (Winter-) Getreide mit erweitertem Saatreihenabstand und Verzicht auf Dünger oder Pflanzenschutzmittel

Lerchenfenster sind Lücken in Wintergetreide oder Winterraps. Jedes sollte ca. 20-30 m² groß sein, bei einer Sämaschinen-Breite von 3 m beispielsweise ca. 7-10 m lang. Die Lerchenfenster dürfen nicht an oder in Fahrgassen liegen und sollten auf einer Fläche von ca. 10 ha (am besten in mind. drei verschiedenen Schlägen) gut verteilt sein. Sie müssen mindestens 100 m von aufragenden "Kulissen" (Bäume, Gebäude o. ä.) entfernt sein; zu kleineren Einzelbäumen oder niedrigeren, dauerhaft nur wenige Meter hohen Hecken oder Büschen kann ein etwas geringerer Abstand (bis ca. 50 m) eingehalten werden.

Da Feldfrüchte normalerweise jährlich wechseln, sollten auch Blüh-/Brachestreifen und Lerchenfenster jedes Jahr in einem andere Schlag bzw. Feldstück liegen. Geeignete Grundstücke sind in einer Gebietskulisse innerhalb der „lokalen Population“ – d. h. auf den zusammenhängenden Offenlandflächen im Umkreis von 2-3 km um den Ort festzulegen. Diese Kulisse muss im B-Plan explizit für Artenschutz Zwecke dargestellt und die Nutzung nach § 15 (4) BNatSchG dauerhaft (also so lange, wie der Eingriff besteht) gesichert werden. In der Regel ist eine Grunddienstbarkeit abzuschließen, damit Blüh-/Brachestreifen und Lerchenfenster regelmäßig angelegt werden.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung

Von der geplanten Bebauung können nur Gehölvögel und Offenland-Vogelarten betroffen sein.

§ 44 (1) 1 BNatSchG – Schädigungsverbot von Individuen:

In Verbindung mit der o. g. Vermeidungsmaßnahme ist nicht zu erwarten, dass Vögel über das allgemeine Lebensrisiko hinaus verletzt oder getötet werden.

§ 44 (1) 2 BNatSchG – Störungsverbot:

Erhebliche Störungen durch die geplanten Fotovoltaik-Anlage auf die Vogelwelt (oder andere relevante Arten) sind aufgrund der Vorbelastungen (Ackernutzung, Straße) und in Verbindung mit den Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

§ 44 (1) 3 BNatSchG – Schädigungsverbot von Habitaten:

Der Verlust eines Feldlerchen-Bruthabitats bzw. -Neststandorts muss durch die rechtzeitige Bereitstellung einer Alternative in Form eines Blühstreifens oder einer Getreide-Fläche mit doppeltem Saatreihenabstand kompensiert werden.

Durch die in Kap. 5.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen können weitere Schädigungen von Habitaten ausgeschlossen werden.



7 Gutachtliches Fazit

Durch die geplante Fotovoltaikanlage westlich von Amstetten-Reutti sind alle lokalen Populationen der derzeit dort vorkommenden bzw. möglichen streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten bzw. ihre Lebensstätten nicht oder nur unerheblich betroffen. Für Vögel sind sowohl spezifische Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung) als auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Blühstreifen oder Getreideanbau mit doppeltem Saatreihenabstand) erforderlich, um nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG zu verstoßen. In Verbindung mit diesen Maßnahmen ist der B-Plan „Sondergebiet Grünhaberäcker I“ aus der Sicht des speziellen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG genehmigungsfähig.

8 Literatur

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11; 241 S. (pdf).
- MWAW BW = MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg., 2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben - Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. – 79 S.
- RYS LAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57 (2020 [erschieden 2021]): 13-112.
- SCHLUMPRECHT, H. (2017): Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen bei Betroffenheit der Feldlerche. [Kurzfassung von "Entwicklung methodischer Standards zur Ergänzung der saP-Internet-Arbeitshilfe des bayer. Landesamts für Umwelt am Beispiel von Zauneidechse, Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn", Augsburg, 2016.] - Vortrag im Rahmen der saP-Tagung der ANL am LfU, Augsburg; pdf, 28 S.

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz vom Juli 2009, zuletzt geändert durch Art. 114 G v. 10.8.2021 I 3436.